



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Siehe Verteiler

Nur per E-Mail

Stuttgart 24.10.2016

Name Tim Kemnitzer

Durchwahl 0711 231-5675

E-Mail Tim.Kemnitzer@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8826.15/97

(Bitte bei Antwort angeben!)

EU-Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116 wg. fehlender Lärmaktionspläne

Verteiler:

An die von der Lärmkartierung 2012 betroffenen Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Ballungsräume Baden-Württembergs im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

- Anlagen:
1. Liste der Gemeinden ohne Meldung zur Lärmaktionsplanung
 2. Liste der Gemeinden mit nicht-zufriedenstellender Meldung
 3. Formblatt Sachstand Lärmaktionsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Obersten Immissionsschutzbehörden der Länder darüber informiert, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Lärmaktionspläne eingeleitet hat.

Zuvor hatte die EU-Kommission am 25. Juli 2016 die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem EU-Pilotverfahren 7807/15/ENVI zurückgewiesen und dieses geschlossen. Das nun eröffnete Vertragsverletzungsverfahren stellt den nächsten Ver-

fahrensschritt dar, auf dessen Grundlage die EU-Kommission über eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof entscheidet. Strafzahlungen werden damit wahrscheinlicher.

Anlass des Verfahrens ist die Feststellung der Kommission, dass Deutschland als Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie hinsichtlich der Aufstellung von Lärmaktionsplänen noch nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Dabei bezieht sich die Kommission gleichermaßen auf Quantität und Qualität.

(1 – Quantitative Prüfung) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein Lärmaktionsplan für alle kartierten Bereiche zu erstellen ist. Baden-Württemberg hat dagegen bisher die Auffassung vertreten, dass ein Lärmaktionsplan zu erstellen ist, sobald die Umgebungslärmkartierung Betroffene ausweist. Zu kartieren sind die Bereiche $L_{DEN} > 55$ dB(A) und $L_{Night} > 50$ dB(A). An Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume sind dies 669 Städte und Gemeinden. Die EU-Kommission hat die vorliegenden Meldungen zur Lärmaktionsplanung aus Baden-Württemberg stichprobenartig geprüft. Von den 669 Städten und Gemeinden haben demnach 362 im Rahmen der Datenberichterstattung eine Meldung zur Lärmaktionsplanung eingereicht. An Haupt-eisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen sind dies 257 Städte und Gemeinden, für die 121 Meldungen über Lärmaktionspläne vorliegen. Damit fehlen in Baden-Württemberg an Hauptverkehrsstraßen 307 Meldungen zu Lärmaktionsplänen (46%), an Haupteisenbahnstrecken 136 Pläne (53%).

Als Ergebnis der quantitativen Prüfung übermitteln wir im Anhang eine Liste der Gemeinden, von denen bislang keine Meldung zur Lärmaktionsplanung vorliegt (s. Anlage 1). **Sofern Sie Ihren Gemeindennamen in dieser Liste wiederfinden, ist es zwingend erforderlich, die Aufstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der Lärmaktionspläne umgehend abzuschließen und die Meldungen über die Lärmaktionspläne an die LUBW zu übermitteln** (siehe 4 – Meldung an LUBW).

(2 – Qualitative Prüfung) Bei einer ergänzenden Prüfung der vorliegenden Meldungen durch die EU-Kommission wurde mit Bezug auf Hauptverkehrsstraßen in Baden-Württemberg festgestellt, dass von den bislang übermittelten Zusammenfassungen 151 Pläne (48%) nicht die qualitativen Kriterien der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen. Bei den Lärmaktionsplänen für Haupteisenbahnstrecken in Baden-

Württemberg sind 47 Pläne (43%) nicht zufriedenstellend. Es handelte sich dabei um eine erste Prüfung der EU-Kommission anhand weniger qualitativer Kriterien:

- Ist deutlich, auf welchen Ballungsraum/Flughafen/Straße/Eisenbahnstrecke der mutmaßliche Plan bezogen ist?
- Erfolgte die Aufstellung in den vergangenen 5 Jahren?
- Wurde die Öffentlichkeit angehört?
- Wurde der Plan von der zuständigen Behörde validiert/verabschiedet/unterzeichnet?
- Wurde eine Zusammenfassung übermittelt?

Die Kommission behält sich eine vertiefte Prüfung vor und weist darauf hin, dass nicht ausgeschlossen sei, dass weitere Pläne nicht den Anforderungen an die Datenberichterstattung der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechen.

Als Ergebnis der qualitativen Prüfung übermitteln wir im Anhang eine Liste der von der EU-Kommission als „nicht zufriedenstellend“ eingestuften Meldungen (s. Anlage 2). Bei der kommenden Aktualisierung der Datenberichterstattung zum 11. November werden diese von der EU-Kommission kritisierten Meldungen entfernt. Die Vielzahl der Meldungen bedingt, dass hierbei keine detaillierte Prüfung durch das Verkehrsministerium oder die LUBW erfolgen kann. **Sofern Sie Ihren Gemeindenamen in dieser Liste wiederfinden, bitten wir umgehend um eine Aktualisierung Ihrer Meldung, welche den Anforderungen an die Datenberichterstattung genügt.**

(3 – Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission) Bereits im Rahmen des EU-Pilotverfahrens 7807/15/ENVI bat die EU-Kommission um Angaben, bis wann die Aufstellung fehlender Lärmaktionspläne abgeschlossen und entsprechende Zusammenfassungen übermittelt werden. Diese Bitte wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 erneuert. Entsprechende Information müssen daher in einer Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg zum laufenden Verfahren enthalten sein. **Wir bitten daher alle von der Lärmkartierung 2012 betroffenen Städte und Gemeinden das beigefügte Formblatt „Sachstand Lärmaktionsplanung“ (s. Anlage 3) umgehend, spätestens jedoch bis 8. November 2016 auszufüllen und an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln.**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat die Städte und Gemeinden in der Vergangenheit mehrfach darum gebeten, die Aufstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der Lärmaktionspläne – sofern noch nicht geschehen – zeitnah abzuschließen und die entsprechenden Informationen unter Verwendung des

Musterberichts der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zu übermitteln. Dabei sind ausschließlich Informationen über abgeschlossene Lärmaktionspläne zu übermitteln, d.h. keine Entwürfe oder erklärende Schreiben.

Wir bedauern es außerordentlich, dass trotz der klaren gesetzlichen Verpflichtungen, der Unterstützung durch das Ministerium für Verkehr und die LUBW, trotz mehrfacher schriftlicher Erinnerung und dem Hinweis auf die Dringlichkeit bislang kein zufriedenstellender Sachstand hinsichtlich Quantität und Qualität der erstellten Lärmaktionspläne erreicht werden konnte.

Die Dringlichkeit wird durch die Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens deutlich verstärkt. Ziel muss es nun sein, Quantität und Qualität der Meldungen zu erhöhen. Wie gehabt, wird das Verkehrsministerium die Städte und Gemeinden auch zukünftig bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen unterstützen. Das Land Baden-Württemberg wird aber auch alles Notwendige unternehmen, um drohenden Strafzahlungen im Falle Klage der EU-Kommission und einer Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof zu entgehen. Handlungsoptionen werden derzeit erarbeitet. Ein erster Schritt wird die Optimierung der Transparenz sein. In diesem Zusammenhang werden wir zukünftig eine Liste derjenigen Städte und Gemeinden veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren, die zumindest die Städte und Gemeinden umfasst, von denen keine Meldung zur Lärmaktionsplanung vorliegen.

Alle von der Lärmkartierung 2012 betroffenen Städte und Gemeinden werden gebeten, die Aufstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der Lärmaktionspläne - sofern noch nicht erfolgt – so schnell wie möglich abzuschließen. Generell bitten wir um kritische Prüfung, ob die von Ihnen übersandten Informationen den Anforderungen an die Übermittlung von Informationen an Lärmaktionspläne entsprechen und ggf. um eine Aktualisierung Ihrer Meldung. Dies betrifft die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume, für Haupteisenbahnstrecken des Bundes und die nicht-bundes eigenen Schienenstrecken. Der aktuelle Stand der Datenberichterstattung ist im [Reportnet der EU-Kommission](#) veröffentlicht und kann dort geprüft werden.

(4 – Meldung an LUBW) Die seitens EU-Kommission geforderte, max. 10-seitige Zusammenfassung eines abgeschlossenen Plans ist unter Verwendung des [Musterberichts](#) an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Die Inhalte eines vollständig ausgefüllten Musterberichts erfüllen die qualitativen Anforderungen an die Datenberichterstattung nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die Meldungen werden von der LUBW fortlaufend an das Umweltbundesamt (UBW) bzw. an die EU-Kommission übermittelt.

Weitere Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung stehen auf der Homepage der LUBW bereit (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/219362>).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Udo Weese